

# Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,  
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verleger **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

**No. 45.**

Freitag, den 7. November.

**1851.**

Diese Zeitschrift erscheint jeden Freitag in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando.** — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Großenhain der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

## Verordnung,

die Einführung eines gleichförmigen Buttermaßes betreffend.

Zur Beseitigung der Nachteile, welche aus der Anwendung verschiedener Buttermaße in den einzelnen Landestheilen für den Verkehr erwachsen, wird zur Erledigung der in dem Landtagsabschiede vom 12. April d. J. deshalb ertheilten Zusicherung hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1852 an haben alle Verkäufe von Butter entweder nach dem Gewichte oder nach dem Kannenmaße, und zwar so, daß die ganze Kanne zwei Pfund, die halbe Kanne ein Pfund, die Viertekanne (das Stückchen) 16 Loth wiegt, stattzufinden. Der Verkauf in geformten Stücken ist lediglich nach der Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

§. 2. Wer Butter nach einem andern Maße verkauft oder zum Verkaufe stellt, als nach dem im §. 1 bezeichneten, ist mit einer Polizeistrafe von 10 Ngr. bis zu 20 Thlr. zu belegen. Die Butter selbst ist zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in deren Bezirke die Contravention stattfand, zu confisciren.

§. 3. Als zum Verkaufe gestellt ist die Butter anzusehen, welche zum Zwecke des Verkaufs in einem Verkaufsorte oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

§. 4. Die Polizeibehörden haben die pünktliche Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

§. 5. Sämmtliche Herausgeber von Zeitschriften, auf welche der §. 21 des Gesetzes vom 14. März laufenden Jahres Anwendung findet, haben diese Verordnung in ihren Blättern abzudrucken.

Dresden, den 11. October 1851.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Demuth.

## Bekanntmachung,

die diesjährige Rekruten-Aushebung betreffend.

Zur Messung und körperlichen Untersuchung der i. J. 1831 gebornen und demnach in diesem Jahre militärpflichtigen Mannschaft, ingleichen zur anderweiten Prüfung des Luchtigkeitsstandes der bei der diesjährigen Rekrutirung wiederum gestellpflichtigen Dienstreservisten aus den Altersclassen 18 $\frac{2}{3}$  und 18 $\frac{1}{3}$  hat die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft folgende Tage und Orte bestimmt:

A) für den Amtsbezirk Moritzburg: den 25. November, au bon marché allda,

B) für den Amtsbezirk Radeberg: den 27. und 28. November, Rathhaus allda,

C) für den Amtsbezirk Dresden: den 1., 2., 3., 4., 5. und 6. December,

und

D) für den Stadtbezirk Dresden: den 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 15. December,

Gewandhaus hierselbst;

sowie als Reclamations-Termin